

Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der
Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 (1) und 58 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 32 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHKVO) vom 22.12.2005 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Stundung von Forderungen

- (1) Forderungen der Gemeinde können von ihr auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Stundung darf nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden. In geeigneten Fällen ist bei Stundung von Beträgen über 3.000 Euro eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (3) Für die Dauer einer gewährten Stundung von Forderungen sind grundsätzlich Zinsen nach geltendem Recht zu erheben.
- (4) Über Stundungsanträge entscheidet:
 - a) der Gemeinderat bei Beträgen von mehr als 6.000 Euro
 - b) der Verwaltungsausschuss bei Beträgen von mehr als 3.000 Euro
 - c) der Bürgermeister bei Beträgen bis einschließlich 3.000 Euro.
- (5) Sofern sich Stundungen lediglich auf das laufende Kalenderjahr erstrecken, entscheidet hierüber unbeschadet der unter Abs. 4 festgelegten Beträge der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist über die Stundungen zu unterrichten.

§ 2

Niederschlagung von Forderungen

- (1) Forderungen der Gemeinde können von ihr niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen vorübergehend keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung zur Höhe der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Forderung nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

(3) Über Niederschlagungen entscheidet:

- a) der Gemeinderat bei Beträgen von mehr als 2.000 Euro
- b) der Verwaltungsausschuss bei Beträgen von mehr als 1.000 Euro
- c) der Bürgermeister bei Beträgen bis einschließlich 1.000 Euro.

Der Gemeinderat ist über die Niederschlagungen zu unterrichten.

§ 3

Erlass von Forderungen

(1) Forderungen der Gemeinde können von ihr auf Antrag des Zahlungspflichtigen nur dann erlassen werden, wenn

- a) die Forderungen wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar sind, oder
- b) die Einziehung der Forderung nach Lage des Falles für den Zahlungspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde, oder
- c) die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderungen in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist,
- d) die Grundsätze in bestehenden gesetzlichen Vorschriften einem Erlass nicht entgegenstehen.

(2) Durch den Erlass erlischt die Forderung der Gemeinde, jedoch kann der Erlass widerrufen werden, wenn die in § 130 Abgabenordnung (in der zurzeit gültigen Fassung) angeführten Gründe vorliegen.

(3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

- a) der Gemeinderat bei Beträgen von mehr als 1.000 Euro
- b) der Verwaltungsausschuss bei Beträgen von mehr als 500 Euro
- c) der Bürgermeister bei Beträgen bis einschließlich 500 Euro.

- (4) Sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Erlasses besteht, entscheidet hierüber unbeschadet der unter Abs. 3 festgesetzten Beträge der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist über derartige Erlassfälle unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen zum 31.03.2017 außer Kraft:

- Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Adenstedt in der Fassung vom 01.01.2002
- Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Almstedt in der Fassung vom 01.01.2002
- Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Eberholzen in der Fassung vom 01.01.2002
- Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der bisherigen Gemeinde Sibbesse in der Fassung vom 01.01.2002
- Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Westfeld in der Fassung vom 01.01.2002
- Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Sibbesse in der Fassung vom 01.01.2002.

Sibbesse, den 16.02.2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

Bürgermeister